

Gebührensatzung

für die Kindergärten der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und sind jeweils am Anfang des Folgemonats zur Zahlung fällig. Gebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben (September – August). Die Einziehung der Gebühren wird von der Stadt grundsätzlich im Lastschriftverfahren durchgeführt.
- (2) Gebühren für das Mittagessen entstehen mit der Anmeldung zum Mittagessen.
- (3) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühren weiter zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Kindergartenleitung abgemeldet werden. Abmeldungen sind jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Zweiter Teil

Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren beinhalten Spiel- und Getränkegeld.
- (2) Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach den Gestehungskosten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Stundengebühr im Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt bei einer täglichen Nutzungszeit von

| | |
|-----------------|-----------|
| 4 ¼ Stunden | 94,00 € |
| 5 ¼ Stunden | 103,00 € |
| 6 ¼ Stunden | 113,00 € |
| 7 ¼ Stunden | 123,00 € |
| 8 ¼ Stunden | 133,00 € |
| 9 / 9 ¼ Stunden | 143,00 €. |

- (2) Die Gebühr für das Mittagessen wird als monatliche Pauschale für 12 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und beträgt:

| | |
|------------------------|----------------|
| für 5 Essen pro Woche: | 60,00 €/Monat |
| für 4 Essen pro Woche: | 48,00 €/Monat |
| für 3 Essen pro Woche: | 36,00 €/Monat |
| für 2 Essen pro Woche: | 24,00 €/Monat |
| für 1 Essen pro Woche: | 12,00 €/Monat. |

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses. Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 6 Gebührenermäßigung

Für jedes weitere Kind einer Familie wird die Benutzungsgebühr um 50 v.H. ermäßigt.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Rottenburg vom 26.03.2013 in der Fassung vom 19.06.2018 außer Kraft.

Rottenburg a. d. Laaber, den 06.08.2019



Alfred Holzner
Erster Bürgermeister